



10.000-Häuser-Programm Bayern - EnergieBonusBayern Programmteil Heizungstausch

Merkblatt H - HeizanlagenBonus

Dieses Merkblatt ist als Ergänzung zu den Merkblättern der KfW zu behandeln. Bezüglich der Begrifflichkeiten betreffend das Förderobjekt gelten die identischen Definitionen der KfW-Förderprogramme zum KfW-Effizienzhaus und des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zum Marktanzreizprogramm.

Förderziele

Mit dem **HeizanlagenBonus** sollen Gebäudeeigentümer von selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern motiviert werden, ihre veralteten und verglichen mit dem Stand der Technik ineffizienten, jedoch noch funktionsfähigen Heizkessel und die zugehörige Anlagentechnik vorzeitig gegen moderne und innovative Heizanlagen bzw. Wärmeversorgungssysteme auszutauschen. Dadurch soll eine beschleunigte Reduzierung von Brennstoffverbrauch und CO₂-Emissionen in Bayern erreicht werden. Zudem soll die Nachfrage nach modernen und innovativen Heizsystemen angeregt werden. Auch die in den letzten Jahren ins Hintertreffen geratene Solarthermie soll neue Impulse erfahren.

Hintergrund und Förderwürdigkeit

Heizungstausch:

In Bayern existiert eine Vielzahl veralteter Heizanlagen, vor allem auf der Basis von Heizöl und Erdgas. Ein erheblicher Teil davon ist nicht von den gesetzlichen Austauschpflichten betroffen. Gerade in der Altersklasse zwischen 25 und 30 Jahren, in der es noch fast keine Brennwertgeräte gibt, würde daher der Großteil der Anlagen mit relativ geringer Effizienz noch viele Jahre in Betrieb sein. Zwar ist es ratsam, grundsätzlich zuerst den Energiebedarf durch Sanierungsmaßnahmen am Gebäude zu minimieren und dann in ein geeignetes Heizsystem zu investieren. Allerdings ist der wirtschaftlich sinnvolle Sanierungszyklus eines Hauses deutlich länger als die durchschnittliche Lebensdauer einer Heizanlage. In vielen Fällen ist es daher sinnvoll, die Heizanlage noch deutlich vor einer anstehenden Gebäudesanierung zu tauschen.

Damit die Heizanlage, bezogen auf eine später mögliche energetische Gebäudesanierung, dann nicht zu groß angelegt ist, sollten Gebäudeeigentümer auf eine eher knappe Anlagendimensionierung achten. Ein Ausweg ist hier die Installation von Anlagen mit Brennwerttechnik, deren Wirkungsgrad sich nicht verschlechtert, auch wenn die Anlage nach einer Heizbedarfsreduzierung verstärkt im Teillastbetrieb läuft. Der **HeizanlagenBonus** wird daher bei Öl- und Gasheizungen nur für Anlagen mit Brennwerttechnik gewährt, die dem Stand der Technik entsprechen. Als Ersatz für bestehende Anlagen ist auch der Einbau von Biomassekesseln oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen möglich.

Eine signifikant höhere Effizienz der neuen Anlage wird auch durch die Nebenanforderungen gewährleistet, die einen hydraulischen Abgleich und eine hocheffiziente Heizungsumwälzpumpe zwingend vorschreiben.



Altersklassen

Der **HeizanlagenBonus** wird gewährt, wenn die bisherige Bestandsanlage ein Alter zwischen 25 und 30 Jahren hat (vgl. Tabelle S.3). Bei Anlagen die jünger als 25 Jahre sind, kann sich der Anlagentausch zwar ebenfalls wirtschaftlich lohnen, die relative Einsparung ist aber in der Regel noch nicht so hoch wie beim Austausch von älteren Anlagen. Der Austausch von Anlagen über 30 Jahre wird ebenfalls nicht gefördert, weil diese Anlagen in den nächsten Jahren ohnehin ihr Lebensende erreichen und ausgetauscht werden müssen.

Die Bemessung des Anlagenalters erfolgt anhand des Baujahres. Das Baujahr des Heizkessels ist auf dem Typenschild angegeben. Entscheidend ist das Alter der Basisanlage, nicht das eventuell später nachgerüsteter Bauteile. Ersatzweise kann das Baujahr aus dem Messprotokoll des Kaminkehrers entnommen werden. Für Stichprobenkontrollen muss der Antragsteller die Messprotokolle oder ein Foto des Typenschildes mindestens 10 Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufbewahren.

Kombination mit Solarthermie

Außerhalb der Heizperiode werden viele Heizanlagen zur Warmwasserproduktion weiterbetrieben. Sie haben in dieser Zeit oft einen schlechten Wirkungsgrad und einen unnötigen zusätzlichen Verschleiß. Wegen der guten Verfügbarkeit von Sonnenwärme im Sommerhalbjahr ist die Nutzung der Solarthermie zur Warmwasserbereitung sinnvoll. In der Übergangszeit kann die Solarthermie insbesondere bei Gebäuden mit niedrigerem energetischem Standard einen erheblichen Anteil zur Heizungsunterstützung leisten.

Das Förderprogramm staffelt daher die Zuschusshöhe danach, ob nur ein Heizkesseltausch erfolgt oder ob dieser noch durch eine Solarthermieanlage zur Brauchwassererwärmung oder zusätzlich zur Heizungsunterstützung (v.a. für die Übergangsmonate) ergänzt wird.

Die technischen Anforderungen an die Solarthermieanlage entsprechen denen des BAFA. Es gelten keine Mindestgrößen für Solaranlage und Speicher. Um zum Teil auch längere sonnenarme Perioden überbrücken zu können, wird allerdings die Installation einer möglichst großen Kollektorfläche und vor allem eines großen zugehörigen Pufferspeichers mit hochwertiger Wärmedämmung empfohlen.

Durchführung durch Fachbetrieb

Der Heizungstausch muss durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden. Als Fachbetrieb gilt ein in der Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima).

Der Fachbetrieb erstellt für die Antragstellung ein Angebot für die im genannten Objekt geplanten Maßnahmen und bestätigt mit Unterschrift die Richtigkeit der folgenden Angaben zum geplanten Vorhaben:

- Baujahr des auszutauschenden Heizkessels
- Bestätigung, dass die Heizanlage noch funktionsfähig ist und nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin getauscht werden muss
- Die Nutzung von Brennwerttechnik bei Einbau einer neuen Öl- und Gasheizung
- Erfüllung von Nebenanforderungen nach dem Stand der Technik (Hydraulischer Abgleich der Heizanlage, Heizungsumwälzpumpe der Effizienzklasse A)
- Ggf. den Einbau und den Nutzungszweck einer Solarthermieanlage (mit oder ohne Heizungsunterstützung), die den Anforderungen für eine Förderung durch das Marktanzreizprogramm des BAFA entspricht

Die antragsgemäße und fachgerechte Umsetzung muss **nach Abschluss der Maßnahme** durch den Fachbetrieb im Rahmen des **Verwendungsnachweises** bestätigt werden (Unterschrift/Stempel).



Zuschusshöhen und Förderfälle

Die Zuschusshöhe ergibt sich nach folgender Staffelung:

Anlagenkonfiguration	HeizanlagenBonus [Maximalbetrag]
Heizkesseltausch	1.000 €
Heizkesseltausch mit solarer Brauchwassererwärmung	1.500 €
Heizkesseltausch mit solarer Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung	2.000 €

Gefördert wird der Austausch von Heizkesseln der folgenden Baujahre (vgl. Tabelle). **Nicht gefördert** wird der erstmalige Einbau einer Heizanlage in ein neues oder bestehendes Gebäude.

Die Zahl der möglichen Förderfälle pro Jahr ist begrenzt. Es entscheidet die Reihenfolge der Antragstellung. In den Jahren 2015 bis 2018 wird der Austausch von bis zu 25.000 alten Heizanlagen gefördert:

Antragsjahr	Antragsstart	Baujahr der alten Heizungsanlage (förderfähiger Zeitraum)	Förderfälle
2015	15.09.2015	1986 - 1990	4.000
2016	01.02.2016	1987 - 1991	5.000
2017	01.02.2017	1988 - 1992	8.000 (voraussichtlich)
2018	01.02.2018	1989 - 1993	8.000 (voraussichtlich)

Nähere Infos zum Verfahren finden sich ebenso wie Detailanforderungen und Definitionen auf der Informations- und Antragsplattform www.EnergieBonus.Bayern.

Kombinierbarkeit mit anderen Förderprogrammen

Der **HeizanlagenBonus** ist grundsätzlich mit anderen Förderprogrammen, insbesondere denen des Bundes, kombinierbar. Die Zuschusshöhen sind so bemessen, dass keine Förderkürzung durch andere Zuschussgeber, vor allem BAFA und KfW, erfolgt. Wird der Anlagentausch zusätzlich von der KfW gefördert, kann der HeizanlagenBonus auf 10 % der förderfähigen Kosten der KfW gekürzt werden.

Im Falle der Antragstellung für eine BAFA-Förderung einer Solarthermieanlage muss der Anlagenbetreiber nur den Anteil des **HeizanlagenBonus** angeben, der tatsächlich auf die Solarthermieanlage entfällt, also 500 € bei reiner Brauchwasserbereitung und 1.000 € bei zusätzlicher Heizungsunterstützung. Bei einem KfW-Antrag ist analog nur der Anteil des Heizkesseltausches von 1.000 € anzugeben.



Antragsberechtigte

Anträge können von natürlichen Personen mit Erstwohnsitz in dem vom Heizungstausch betroffenem Eigenheim gestellt werden.

Informations- und Antragsplattform

Unter der Adresse www.EnergieBonus.Bayern wird eine integrierte Online-Plattform eingerichtet, die Interessenten, Antragstellern und Fachleuten alle notwendigen Informationen und Antragsunterlagen zum 10.000-Häuser-Programm bietet. Die Seite ist eingebettet und verknüpft mit dem Energie-Atlas Bayern.

Als **Informationsplattform** bietet die Seite

- Bauherren und sonstigen Interessenten Grundinformationen zu den Förderinhalten.
- Eine Grobeinschätzung, ob eine Förderung über das Programm in Frage kommt.
- Antworten auf „häufig gestellte Fragen“ (FAQ)
- Informationen zu den Hintergründen und Zielen des Programms.
- Im weiteren Verlauf eine Übersichtskarte von Bayern, in der die bezüglich des Förderprogramms besonders erfolgreichen Kommunen dargestellt sind.
- Fachinformationen des Energie-Atlas Bayern, wie die Förderbedingungen des Programms möglichst kostengünstig und nachhaltig erreicht werden können.
- Praxisbeispiele aus verschiedenen Regionen

Als **Antragsplattform** bietet die Seite:

- Eingabeformulare für die Basisdaten des Antrags
- Eingabemasken für die Bestätigung der einzelnen Fördervoraussetzungen
- Hintergrundinformationen zu den Fördertatbeständen
- Für bestimmte Fördertatbestände ggf. Rechenanleitungen für die erforderlichen Kenngrößen
- Berechnungsergebnis zu Förderfähigkeit und Zuschusshöhe
- Automatische Erstellung des Antragsformulars, das nur ausgedruckt und unterschrieben werden muss



Antragsverfahren

Um den Zuschuss für den Heizungstausch, den **HeizanlagenBonus** zu erhalten, muss der Antragsteller auf der Online-Plattform einen elektronischen Antrag stellen. Zusätzlich muss er innerhalb von zwei Monaten auf dem Postweg das von ihm und einem Fachbetrieb unterzeichnete Antragsformular (wird bei elektronischer Antragstellung erzeugt und per E-Mail zugestellt) und das Angebot dieses Fachbetriebes bei der Bewilligungsstelle einreichen.

Maßnahmenbeginn/-abschluss

Die Maßnahme darf erst nach Bewilligung (Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids) begonnen werden. Der Maßnahmenbeginn ist definiert mit der Erteilung des Auftrags an den Fachbetrieb.

Die Maßnahme muss bei Antragstellung im Jahr 2015 innerhalb von 9 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein. Bei Antragstellung ab dem Jahr 2016 muss sie innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein.

Verwendungsnachweis und Auszahlung des Zuschusses

Nach Abschluss der zu fördernden Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis (mit Auszahlungsantrag) der Bewilligungsstelle binnen 6 Monaten zusammen mit der Rechnung und der Bestätigung eines Fachbetriebes (s.o.) über den Austausch des alten Heizkessels gegen einen modernen Heizkessel vorzulegen. Zuwendungen werden erst nach der Prüfung des Nachweises von der Bewilligungsstelle ausgezahlt.

Vor-Ort-Kontrollen

Die ordnungsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahmen kann durch Experten der Bewilligungsstelle, des Fördergebers oder der KfW kontrolliert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Förderkonditionen behält sich die Bewilligungsstelle vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuwendungsempfängers

Alle für den Verwendungsnachweis relevanten Unterlagen sind bis zu 10 Jahre nach der Zuschusszusage aufzubewahren und der Bewilligungsstelle auf Nachfrage vorzulegen.

Info-Hotline

Ergänzend zur Informations- und Antragsplattform wurde eine telefonische Info-Hotline eingerichtet, die Bürgern ergänzende Informationen zum Förderprogramm erteilen kann:

BAYERN | DIREKT: direkt@bayern.de oder 089 12 222 15.